

Absender:

Grundstückseigentümer:

Zweckverband Abfallwirtschaft
Vogelsbergkreis
Am Graben 96
36341 Lauterbach

Datum: _____

**Für Rückfragen setzen wir uns
gerne mit Ihnen in Verbindung!
Bitte tragen Sie am Antragsende
Ihre Kontaktdaten ein.**

06641 / 9671-27, Frau Paul

Abfallerzeugerauskunft

Gebühren und Behältervolumenbemessung werden in den nachfolgenden Seiten erklärt.
Anhand Ihrer Angaben errechnet der ZAV die erforderliche Behältergröße für Restabfall und
Altpapier (monatlicher Abfuhr).

a.) _____
(Gewerbeart) (Anzahl Mitarbeiter)

b.) _____
(Pensionen, Hotels, etc. (Anzahl Betten / Mitarbeiter)
oder Restaurant, Schankbetrieb, etc.)

c.) _____
(Verein)

d.) _____
(öffentliche Einrichtungen)
(Kirche, Kindergärten, Feuerwehr, usw.)

bisheriges Volumen für Restabfall:

bisheriger Leerungsrhythmus:

bisheriges Volumen für Altpapier:

bisheriger Leerungsrhythmus:

(Unterschrift, ggf. Stempel)

Es wird eine persönliche Beratung benötigt.
(wenn gewünscht, bitte ankreuzen)

Bitte nennen Sie uns Ihre Kontaktdaten.
Wir werden uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Erläuterungen zu der Gewerbeveranlagung.

Erläuterungen

Leistungsgebühren

Pro Grundstück und Einwohnergleichwert (EGW) wird eine Jahresgebühr erhoben.

Gebühr pro Grundstück: **80,00 €**

Gebühr pro Einwohnergleichwert: **68,22 €**

Freileerungen

Sofern die in der Mindestgebühr enthaltenen Freileerungen des Restabfallgefäßes nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wurden, wird für jede nicht in Anspruch genommene Leerung des Restabfallgefäßes eine Gutschrift in Höhe von bei einem

80-Liter- Restabfallgefäß	€ 1,53
120-Liter- Restabfallgefäß	€ 2,14
240-Liter- Restabfallgefäß	€ 3,73
360-Liter- Restabfallgefäß	€ 5,47
660-Liter- Restabfallgefäß	€ 9,23
1.100-Liter- Restabfallgefäß	€ 13,84

per Endabrechnung erstellt.

Werden mehr Leerungen (bis 13 Leerungen im Jahr möglich) als in der Mindestgebühr enthaltenen Freileerungen in Anspruch genommen, wird für jede mehr in Anspruch genommene Leerung des Restabfallgefäßes eine Nachberechnung in Höhe von bei einem

80-Liter- Restabfallgefäß	€ 1,30
120-Liter- Restabfallgefäß	€ 2,06
240-Liter- Restabfallgefäß	€ 3,73
360-Liter- Restabfallgefäß	€ 5,59
660-Liter- Restabfallgefäß	€ 10,25
1.100-Liter- Restabfallgefäß	€ 17,09

erstellt.

Zuordnung von Einwohnergleichwerten

Krankenhäuser, Kasernen, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altersheime und ähnliche Einrichtungen:	Je Bett (Sollstärke)	0,5
Hotels, Pensionen, und sonstige Beherbergungsbetriebe:	Je Bett	0,25
Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit	Je Beschäftigtem	2,5
Schankbetriebe, Eisdielen:	Je Beschäftigtem	1,75
Betriebe in Industrie, Handwerk und sonstigem Gewerbe	Je Beschäftigtem	0,5
Lebensmittel: Einzel- und Großhandel:	Je Beschäftigtem	1,75
Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Versicherungen, Krankenkassen, freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen:	Je Beschäftigtem	0,25
Kindergärten:	Gruppensoll- stärke: 25 Kinder	1
Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	Je Grundstück	1,5
Schulen	Je Beschäftigtem	1
Landwirtschaftliche Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche > 50 ha; bei Betrieben mit einer bewirtschafteten Fläche bis zu 50 ha wird davon ausgegangen, dass das unter Beachtung von § 7 Abs. 2 dieser Satzung bereitstehende Behältervolumen auch die Betriebsabfälle aufnimmt	Je Betrieb	1

Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Regelungen zugeordnet werden können (z.B. Turn- und Sporthallen, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Friedhöfe u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt der ZAV die nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen angemessenen Einwohnergleichwerte fest. Pro Betrieben und Einrichtungen wird mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert festgelegt.

- (1) Als Beschäftigte zählen alle im Betrieb Tätigen (z.B.: Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind nur zu einem Viertel zu berücksichtigen

Gebührenaufstellung und Behältervolumen, inkl. Sperrmüllabfuhr

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als den privaten Haushaltungen wird der Abfallsammelbehälterbedarf für Restabfälle unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Pro Einwohnerequivalent wird jährlich eine Gebühr von 68,22 € erhoben.

Einwohnerequivalent	Volumen Restabfall 4-wöchentliche Abfuhr
1 – 1,5	80 Liter
2 – 3	120 Liter
4 – 6	240 Liter
7 – 9	360 Liter
9,5 – 16,5	660 Liter
17	1.100 Liter

Einwohnerequivalent	Volumen Altpapier 4-wöchentliche Abfuhr
1 – 1,5	120 Liter
2 – 3	240 Liter
4 – 5,5	360 Liter
6 – 6,5	2 x 240 Liter
7 – 7,5	360 Liter + 240 Liter
8 – 9	2 x 360 Liter
9,5 – 14	1.100 Liter
14,5 – 15,5	1.100 Liter + 120 Liter
16 – 17	1.100 Liter + 240 Liter

Einwohnerequivalent	Gebührenfreie Sperrmüllabfuhr jährlich (pro Abfuhr max. 4 m ³)
1 – 4	2 x 4 m ³ oder 1x 8 m ³
5 – 8	3
9 – 12	4
13 – 16	5

Info: Elektrogeräte aus gewerblicher Herkunft werden nicht über die Sperrmüllabfuhr eingesammelt.

Mischgrundstücke
-Abfälle aus privater und gewerblicher Herkunft

Sofern gewerbliche und private Abfälle auf einem Grundstück anfallen, wird die Ermittlung des Behältervolumens anhand der Anzahl der Privatpersonen und den Einwohnergleichwerten vorgenommen und zusammengeführt. Die Abfallgefäße werden gemeinschaftlich zur Verfügung gestellt.

Zusätzlicher Bedarf an Abfallentsorgung
-Zusatzgefäße / Sperrmüllabfuhr

Zusätzliche Entsorgungsleistungen sind nicht in den Gebühren mit berücksichtigt, können jedoch beliebig mit dem Formular für Zusatzgefäße beantragt werden, sollte das errechnete Volumen nicht ausreichen.

Das Formular ist zum downloaden auf unserer Homepage www.zav-online.de für Sie hinterlegt.